

Kleine Anfrage

des
Abgeordneten Holger Mann
SPD Fraktion

Thema: **Verweigerung der Ernennung gewählter HTWK-Rektorin**

Nach Medienberichten verweigert das SMWK der Professorin Dr. rer. nat. Renate Lieckfeldt die Ernennung zur Rektorin der HTWK Leipzig. Diese war am 19. Januar 2011 im erweiterten Senat mit Mehrheit gewählt worden. Laut ersten Berichten habe das SMWK diese Ernennung mit Verweis auf ein „Wiedererkrankungsrisiko“ von Prof. Dr. Lieckfeldt aufgrund einer überstandenen Krebserkrankung verweigert. In diesem Zusammenhang stelle ich folgende

Fragen an die Staatsregierung:

1. Auf welche konkreten, einzelnen gesetzlichen Bestimmungen stützt das SMWK seinen Entschluss, Frau Prof. Dr. Lieckfeldt die Ernennung zur Rektorin zu verweigern und welche sachlichen Erwägungen haben zu diesem Entschluss geführt?
2. Welche Regelungen im sächsischen Dienstrecht können einer Ernennung zur Rektorin bzw. Rektor grundsätzlich im Wege stehen?
3. Welche persönlichen Informationen über Frau Prof. Dr. Lieckfeldt hat das SMWK zum Gegenstand veröffentlicht?
4. Ist die Nichternennung aufgrund einer Vorerkrankung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vereinbar und falls ja, aus welchen Gründen und unter welchen Maßgaben?
5. Über welchen Zeitraum und durch welche Personen wurde der Gegenstand der Ernennung von Frau Prof. Dr. Lieckfeldt im SMWK einer Prüfung unterzogen?

Dresden, 19. April 2011



Holger Mann, MdL

Eingegangen am: 20. APR. 2011

Ausgegeben am: 23. MAI 2011

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LS-7751.10-5130/7

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
17. Mai 2011

Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/5655
Thema: Verweigerung der Ernennung gewählter HTWK-Rektorin

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Nach Medienberichten verweigert das SMWK der Professorin Dr. rer. nat. Renate Lieckfeldt die Ernennung zur Rektorin der HTWK Leipzig. Diese war am 19. Januar 2011 im erweiterten Senat mit Mehrheit gewählt worden. Laut ersten Berichten habe das SMWK diese Ernennung mit Verweis auf ein „Wiedererkrankungsrisiko“ von Prof. Dr. Lieckfeldt aufgrund einer überstandenen Krebserkrankung verweigert.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Auf welche konkreten, einzelnen gesetzlichen Bestimmungen stützt das SMWK seinen Entschluss, Frau Prof. Dr. Lieckfeldt die Ernennung zur Rektorin zu verweigern und welche sachlichen Erwägungen haben zu diesem Entschluss geführt?

Eine abschließende Entscheidung im Fall der Bestellung der vom Erweiterten Senat der HTWK Leipzig zur Rektorin gewählten Frau Professor Dr. rer. nat. Renate Lieckfeldt wurde bisher durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) nicht getroffen.

Frage 2: Welche Regelungen im sächsischen Dienstrecht können einer Ernennung zur Rektorin bzw. Rektor grundsätzlich im Wege stehen?

Nach einer gemäß § 82 Abs. 5 S. 2 bis 8 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) durchgeführten Rektorenwahl bestellt das SMWK die gewählte Rektorin oder den gewählten Rektor, vgl. § 82 Abs. 5 S. 9 SächsHSG. Der Rektor wird für die Dauer seiner Amtszeit als Beamter auf Zeit ernannt oder als Beschäftigter auf Zeit eingestellt.



Hausanschrift:
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Hintereingang der Wigardstraße 17. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Portendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Ausgangspunkt sowohl für die Ernennung (vgl. § 8 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)) als auch für die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses ist Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Art. 91 Abs. 2 Sächsische Verfassung (SächsVerf), wonach sich der Zugang zu einem öffentlichen Amt, ob nun als Beamter oder Beschäftigter, nach der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Bewerbers richtet. Mit Eignung ist auch die gesundheitliche Eignung gemeint. Art. 33 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 91 Abs. 2 SächsVerf schützt den Bewerber somit vor ungerechtfertigter Benachteiligung, dient aber auch dem öffentlichen Interesse an einer dem Leistungsprinzip verpflichteten funktionstüchtigen Administration. Dieser Grundsatz findet seine einfachgesetzliche Ausprägung in § 9 BeamStG. Erfüllt eine gewählte Rektorin oder ein gewählter Rektor diese Voraussetzungen nicht, so steht dies grundsätzlich einer Ernennung entgegen.

Frage 3: Welche persönlichen Informationen über Frau Prof. Dr. Lieckfeldt hat das SMWK zum Gegenstand veröffentlicht?

Das SMWK hat keine persönlichen Informationen über Frau Prof. Dr. Lieckfeldt veröffentlicht.

Frage 4: Ist die Nichternennung aufgrund einer Vorerkrankung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vereinbar und falls ja, aus welchen Gründen und unter welchen Maßgaben?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches über § 24 AGG unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung auch für Beamte gilt, ist vorliegend nicht verletzt, da die Berücksichtigung der gesundheitlichen Eignung keine Benachteiligung im Sinne des § 1 AGG darstellt.

Frage 5: Über welchen Zeitraum und durch welche Personen wurde der Gegenstand der Ernennung von Frau Prof. Dr. Lieckfeldt im SMWK einer Prüfung unterzogen?

Das Verfahren zur Bestellung der gewählten Rektorin wird durch das SMWK gemäß § 82 Abs. 5 S. 9 SächsHSG in der hierfür im SMWK zuständigen Organisationseinheit geführt. Es wurde nach der Wahl am 19.01.2011 eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine von Schorlemer